

RAHMENVERTRAG

zwischen

Telefon: +49 (0)

Fax: +49 (0)

E-Mail:

vertreten durch:

-im Folgenden „Dienstleister“ genannt

und der

Gemeinde Petersberg

Götschetalstr. 15

06193 Petersberg

im Folgenden „Rahmenvertragspartner“ genannt -wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Rahmenvertragspartner verpflichtet den Dienstleister unter Bezug auf die Betriebssicherheitsverordnung und Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ inkl. der einschlägigen Prüfnormen (DIN VDE) sowie aller nach deutschem Recht gültigen Normen und Gesetzlichkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Durchführung der Prüfung der Elektrogeräte in den Objekten der Gemeinde Petersberg lt. Anlage 1 zu erbringen.

§ 2 Umfang der Leistungen

1. Der Umfang der Durchführung der Prüfung der Elektrogeräte richtet sich grundsätzlich nach Betriebssicherheitsverordnung und Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3/4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ inkl. der einschlägigen Prüfnormen (DIN VDE), in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel (1-phasig = 230 Volt) umfasst gemäß Betriebssicherheitsverordnung, Technischer Regel für Betriebssicherheit „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ (TRBS 1201), Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3/4 und Prüfnorm DIN VDE 0701/0702, entsprechend Bauart und Schutzklasse, folgende Inhalte:
 - a) Sichtprüfung der Betriebsmittel
 - b) Funktionsprüfung der Betriebsmittel
 - c) Messung des Schutzleiterwiderstandes
 - d) Messung des Isolationswiderstandes
 - e) Messung des Berührstroms
 - f) Messung des Geräteableitstromes (direkte Messung, Differenz-oder Ersatzableitstrom)
 - g) Erstellung und Anbringung neuer Prüfplaketten
3. Die Prüfung ortsfester elektrischer Betriebsmittel (3-phasig = 400 Volt) umfasst gemäß Betriebssicherheitsverordnung, Technischer Regel für Betriebssicherheit „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ (TRBS 1201), Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3/4 und Prüfnorm DIN VDE 0701/0702, entsprechend Bauart und Schutzklasse, folgende Inhalte:
 - a) Sichtprüfung der Betriebsmittel
 - b) Funktionsprüfung der Betriebsmittel
 - c) Messung des Schutzleiterwiderstandes
 - d) Messung des Isolationswiderstandes
 - e) Messung des Berührstroms
 - f) Messung des Geräteableitstromes (direkte Messung, Differenz-oder Ersatzableitstrom)
 - g) Erstellung und Anbringung neuer Prüfplaketten

Darüber hinaus sind nach potentiellen Schadensfeststellungen sowohl bei ortsfesten, als auch bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln entsprechende Reparaturen durchzuführen.

§ 3 Besondere Pflichten des Dienstleisters im Rahmen der Prüfungen

1. Der Dienstleister stellt als akkreditiertes Unternehmen die erforderliche Prüfausstattung und das erforderliche qualifizierte Personal.
2. Der Dienstleister dokumentiert die Prüfergebnisse und stellt der Gemeinde Petersberg den Prüfbericht in schriftlicher Form 2 - fach bereit, so dass bei berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Behördenkontrollen keine Rechtsnachteile für den Rahmenvertragspartner entstehen.

§ 4 Pflichten des Rahmenvertragspartners

Der Rahmenvertragspartner informiert den Dienstleister rechtzeitig über alle Veränderungen, die sich bei ihm ergeben und deren Kenntnisnahme für den Dienstleister zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 5 Pflichten des Dienstleisters

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, den Rahmenvertragspartner über neue technische oder berufsgenossenschaftliche bzw. gesetzliche Bestimmungen zu unterrichten.
2. Der Dienstleister verpflichtet sich, den Rahmenvertragspartner unverzüglich über Änderungen zu unterrichten, die auf die berufsgenossenschaftliche, staatliche Anerkennung und Versicherungs-Anerkennung der Prüfungen an den Elektrogeräten Einfluss haben können, insbesondere den Wegfall der Akkreditierung
3. Der Dienstleister bietet an, die Vertragspartner rechtzeitig an deren erneute Durchführung der Prüfung der Elektrogeräte (Recall) gemäß Betriebssicherheitsverordnung und Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3/4 schriftlich zu erinnern, um eine termingerechte Folgeprüfung sicherzustellen. Dies erfolgt auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber

§ 6 Schweigepflicht

1. Der Dienstleister verpflichtet die für ihn tätigen Personen sowie das eingesetzte Hilfspersonal, über alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Betreuung und Beratung der Gemeinde Petersberg offenbart werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Der Dienstleister sichert einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden

Datenschutz bei ihm oder Dritten, für die in seinem Auftrag gespeicherten Daten zu. Der Dienstleister verpflichtet sich, keine Daten, die ihm im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages bekannt geworden oder von ihm erhoben worden sind, ohne Zustimmung der Gemeinde Petersberg an Dritte weiterzugeben

2. Der Dienstleister ist berechtigt, Daten, die er im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten bei der Gemeinde Petersberg erhebt, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes bei sich zu speichern.

§ 7 Haftung

1. Der Dienstleister haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
2. Soweit der Dienstleister oder seine Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Rahmenvertragspartner und dessen Kammermitgliedern für Schäden haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist die Haftung des Dienstleisters -soweit gesetzlich zulässig -auf die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt, d. h. je Schadensfall auf einen Betrag von 3.000.000,-Euro pauschal für Personen-und Sachschäden und 150.000,-Euro für Vermögensschäden.

§ 8 Vergütung des Dienstleisters

1. Die Preise für die Leistungen des Dienstleisters ergeben sich aus dem Angebot des Dienstleisters und ggf. einer Aufstellung von optionalen zusätzlichen Dienstleistungen, welche vom Dienstleister erstellt wird und zur Anlage zu diesem Rahmenvertrag wird.
2. Die Bindung an diese Preise wird für zwei Jahre festgeschrieben. Danach können sie an veränderte Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach billigem Ermessen durch den Dienstleister angepasst werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung beider Rahmenvertragsparteien. Die Anpassung wirkt für alle bestehenden Dienstleistungsverträge, jeweils ab dem auf die Anpassung folgenden Kalenderjahr. Einigen sich die Rahmenvertragsparteien nicht, besteht für sie und für die Gemeinde Petersberg, ein außerordentliches Kündigungsrecht.
3. Eine Anpassung im Anschluss an die Preisbindung gemäß Ziffer 2 bedarf nicht der Zustimmung des Rahmenvertragspartners soweit sie pro Kalenderjahr maximal zwei Prozent beträgt.

4. Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 9 Dauer und Kündigung des Rahmenvertrags

1. Als Vertragsbeginn wird der 1. Januar 2025 vereinbart.
2. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine unterschriebene Ausfertigung.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
4. Rechnungslegung: Jedes Objekt ist in der Rechnung separat auszuweisen.
5. Gerichtsstand ist Sitz des Rahmenvertragspartners.

Petersberg, den

Bürgermeister

Dienstleister

Anlage:
Objektliste